

***Mitteilung des Senats vom 23. November 2004******7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 Arberger/Mahndorfer Marsch (Trainingsbahnverlegung) im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (vormals 104. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1983)***

Am 18. Juni 2000 hat die Deputation für Bau (S) beschlossen, Flächen südlich des Mahndorfer Deichs und westlich des Mahndorfer Sees, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden, zukünftig für den Trainingsbetrieb der Bremer Galopprennbahn zu nutzen. Zu diesem Zweck wurde die 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (vormals 104. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1983) eingeleitet.

Die vorgesehene Anlage der Trainingsbahn steht im Widerspruch zu den für diesen Bereich geltenden Zielen der Landschaftsplanung, wie sie im 1991 beschlossenen Landschaftsprogramm Bremen dargestellt sind. Diese sehen die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes Weser-Aller-Aue vor.

Voraussetzung für die Aufhebung dieses Widerspruchs ist die Durchführung der 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991, die im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 erfolgen soll. Der Änderungsbereich des Landschaftsprogramms ist identisch mit der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 soll der Änderungsbereich zukünftig überwiegend als besiedelter Bereich dargestellt werden. Der bisher für Dauerkleingärten vorgesehene Bereich wird, soweit nicht für die Trainingsrennbahn in Anspruch genommen, wieder als Landschaftsraum Weser-Aller-Aue ohne Planungshinweis dargestellt.

Die Deputation für Umweltschutz und Energie (L) hat auf ihrer Sitzung am 22. April 2004 das Ergebnis der Trägerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen und dem beiliegenden Entwurf der 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen zugestimmt.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Naturschutzbeirat der obersten Naturschutzbehörde wurde am 15. April 2002 beteiligt. Er sieht die Änderung des Landschaftsprogramms mit großen Bedenken und lehnt sie deshalb ab.

Der Gesamtverband Natur und Umweltschutz Unterweser e. V. (GNUU) hat die Erforderlichkeit der Änderung des Landschaftsprogramms im Rahmen der Grobabstimmung am 27. Juni 2001 zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren hat der GNUU keine Anregungen und Bedenken mehr vorgebracht.

Der als Anlass dienenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen hat die Deputation für Bau und Verkehr am 4. September 2003 zugestimmt. In der gleichen Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans 2244 zugestimmt.

In dem nach § 6 des Bremischen Naturschutzgesetzes vorgeschriebenen Verfahren zur Änderung des Landschaftsprogramms Bremen hat in der Zeit vom 19. April bis 31. Mai 2002 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Die Landesjägerschaft Bremen hat mitgeteilt, dass sie keinen Bedarf für eine Erörterung der 7. Änderung des Landschaftsprogramms sieht, da die Entscheidung über das Vorhaben schon im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen in der Fassung vom 31. Mai 2001 gefallen sei.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden im Folgenden zusammengefasst und geprüft:

1. Mangelndes öffentliches Interesse für die Anlage einer privaten Pferdetrainingsbahn

Ein öffentliches Interesse für die Anlage einer privaten Trainingsbahn für Pferde kann nicht nachgewiesen werden. Der Änderung des Landschaftsprogramms wird deshalb abgelehnt.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Belange des Einwenders werden konkret durch den auf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen basierenden Bebauungsplan 2244 berührt.

In dem Erläuterungsbericht bzw. der Begründung zur Bauleitplanung werden ausführlich die öffentlichen und privaten Belange dargestellt und miteinander abgewogen. Diese Ausführungen wurden auch diesem Verfahren zugrunde gelegt. Das Vorhaben und das verbundene öffentliche Interesse daran ist in der Deputation für Wirtschaft und Häfen am 10. März 2004 nochmals ausführlich erörtert und bestätigt worden. Der Bedarf an der Schaffung dieser privat betriebenen Trainingsbahn wird vor allem aus Gründen der Arbeitsplatzsicherung gesehen.

Die Planungsebene des Landschaftsprogramms ist nicht betroffen.

Die abschließende Entscheidung über das Ergebnis der Abwägung aller betroffenen Belange ist Aufgabe der Bremischen Bürgerschaft. Diese soll zeitgleich über die Bauleitplanung und die Landschaftsprogrammänderung beraten.

2. Bedrohung der naturschutzrechtlich geschützten Arberger- bzw. Mahndorfer Binnendüne durch die Änderung des Landschaftsprogramms

Wegen der geplanten weiteren Besiedlung und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens würde das potentielle Naturschutzgebiet Arberger bzw. Mahndorfer Binnendüne gefährdet. Wegen ihrer Seltenheit ist die Einzelschöpfung Arberger bzw. Mahndorfer Binnendüne durch die Änderung des Landschaftsprogramms in ihrem Bestand und ihrer Artenvielfalt massiv gefährdet, denn der Artenschutz erstreckt sich auch auf die Lebensbedingungen der Tiere und Pflanzen im weiteren Bereich. Die Mahndorfer Düne stellt den letzten unbebauten Teil der Bremer Düne dar.

Die Dünenlandschaft ist zudem als definiertes, höchst schützenswertes Biotop vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu sichern (§ 22 a BremNatSchG in der Fassung vom 1. Juni 1999, Brem.GBl. S. 89). Wegen der geplanten weiteren Besiedlung und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wäre das potentielle Naturschutzgebiet Arberger bzw. Mahndorfer Binnendüne gefährdet.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der Bereich der Arberger bzw. Mahndorfer Binnendüne ist von der 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 nicht betroffen. Die Änderungen wirken auch nicht in den Biotop bzw. den schutzwürdigen Bereich hinein. (Hinweis: Die Arberger/Mahndorfer Marsch ist kein Naturschutzgebiet nach dem BremNatSchG).

3. Verlust des einzigartigen Naherholungsgebiets Arberger Marsch

Das einzigartige Naherholungsgebiet in Gestalt des Landschaftsschutzgebietes Arberger Marsch wird nicht nur zunehmend gefährdet, sondern letztlich ver-

loren gehen. Dies ist für die quartiersnahe Erholung der Bewohner aus den angrenzenden Wohnvierteln von besonderer Bedeutung. Im Falle einer Aufhebung der Schutzgebietsverordnung aus Anlass der geplanten anderweitigen Nutzungsanforderungen ergibt sich letztlich die Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Aufhebung der Schutzgebietsverordnung ist Bestandteil eines eigenständigen Verfahrens zur Aufhebung des Landschaftsschutzes in Teilen der Mahndorfer Marsch (24. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Lande Bremen). Die Planungsebene des Landschaftsprogramms ist nicht betroffen. Die Bedeutung des Änderungsbereiches für Natur und Landschaft sowie für die landschaftsbezogene Erholung besteht auch weiterhin. Die Wegenetze, soweit sie zwischen den jetzigen Ackerflächen vorhanden sind, werden durch neue Wegeführungen nördlich und südlich der Trainingsanlage ersetzt. Zudem ist mit einem naturnah gestalteten See ein neues Landschaftselement geplant. Das Gebiet wird auch zukünftig als Naherholungsraum erlebbar sein.

4. Ein adäquater Ausgleich der vorgesehenen Eingriffe ist nicht umsetzbar

Die Verpflichtung zum adäquaten Ausgleich durch den Verursacher ist nicht in der Sache dienlich umsetzbar, da Trockenrasen- und Heckenareale erst Jahrzehnte nach der Anpflanzung ökologischen Erfolg zeigen.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft und die Festsetzung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans 2244 behandelt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und dem dafür erforderlichen Ausgleich werden nach der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan 2244 werden die Eingriffe im Plangebiet kompensiert. Die Eingriffsregelung wird durch die Änderung des Landschaftsprogramms nicht betroffen.

5. Neben der Arberger Marsch wird auch das historisch gewachsene Dorfbild Arbergens zerstört

Zusätzlich zum Landschaftsbild der Arberger Marsch würde auch das historisch gewachsene Dorfbild Arbergens durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen und die entsprechenden Verkehrskonzepte nachhaltig gestört bzw. zerstört.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Ortsbild von Arbergen sind im Rahmen der bauleitplanerischen Verfahren zu prüfen. Der angesprochene Bereich ist nicht in den Änderungsbereich des Landschaftsprogramms mit einbezogen.

6. Es sind wirtschaftliche Nachteile für die Besitzer und Pächter der betroffenen Flurstücke zu erwarten

Bei den betroffenen oben genannten Flurstücken sind durch die Änderung des Landschaftsprogramms Nachteile nicht nur wirtschaftlicher Art für die Kirchengemeinde und ihre Pächter zu erwarten.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Änderung des Landschaftsprogramms selbst bedingt keine wirtschaftlichen Nachteile noch eine Wertminderung der Grundstücke. Diese können allenfalls durch Festsetzungen des Bebauungsplans hervorgerufen werden und sind auch dort geltend zu machen.

7. Potenzierung von Gewerbeflächen und Standorten von Windenergieanlagen

Es bleibt unberücksichtigt, dass es im Umfeld der Autobahn 1 inzwischen zu einer Potenzierung von bestehenden und geplanten Gewerbeflächen und

Standorten für Windenergieanlagen gekommen ist. Die Trainingsrennbahn ist ein weiterer Mosaikstein in dieser Kette.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (9. Änderung Flächennutzungsplan Bremen und Bebauungsplan 2244) geprüft und dort auch in die Abwägung eingestellt. Hierbei wird auch die Vorbelastung durch die bestehende BAB und die Windenergieanlage berücksichtigt.

#### 8. Nicht ausreichende Gesamtabwägung

Insgesamt sind bei der Gesamtabwägung die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und die Erholungsfunktionen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Es sind alle bekannten und vorgetragenen Anforderungen an die Flächennutzung des Änderungsbereichs eingestellt. Die ökonomischen Belange werden gegenüber denen von Naturschutz und Landschaftspflege als vorrangig angesehen.

Die abschließende Abwägung aller betroffenen Belange ist Aufgabe der Bremischen Bürgerschaft.

#### 9. Gefährdung archäologischer Fundstellen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich drei archäologische Fundstellen, wobei es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um ausgedehnte Siedlungsplätze aus vorrömischer Eisenzeit und frühe römische Kaiserzeit handelt. Die Anlage der Pferderennsportanlage bedeutet eine akute Bestandsgefährdung für diese Plätze mit totalem Verlust der vorgeschichtlichen Fundstellen.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Durch die Änderung des Landschaftsprogramms werden die denkmalschützerischen Belange nicht berührt. Regelungen hierfür wurden im Bebauungsplan 2244 getroffen.

#### 10. Widersprüchliche Darstellungen in Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

Im Entwurf zur 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 wird entgegen der Darstellungen des Entwurfs zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen in der Fassung vom 31. Mai 2001 die dort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Sportanlage“ dargestellte Fläche im Landschaftsprogramm als besiedelter Bereich dargestellt. Dieser Widerspruch ist aufzuklären.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Diese Darstellungen stehen nicht im Widerspruch zueinander. Das Landschaftsprogramm als Fachplanungsinstrument des Naturschutzes verfügt über eine andere Darstellungssystematik als der Flächennutzungsplan. Eine weitergehende Differenzierung für den besiedelten Bereich ist im Landschaftsprogramm nicht vorgesehen. Auf die Darstellung als „Fläche mit Trittstein und Verbundfunktion“ (Karte 9.1) sowie „Grünfläche, Grünverbindungen“ (Karte 10.1), die der Darstellung des Flächennutzungsplans am ehesten entspricht, wurde aus inhaltlichen Gründen verzichtet. Die vorgesehene Trainingsbahn trägt ausschließlich privaten Charakter und verfügt über eine solche intensive Nutzungsstruktur, dass eine Aufnahme in die beiden oben genannten Kategorien sachlich nicht gerechtfertigt ist.

#### 11. Negative Beeinflussung der Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch durch das Vorhaben

Aus Sicht der Stadt Achim wird der gesamte Bereich der Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch durch die vorgesehene Planung negativ, zu Ungunsten von Natur und Landschaft beeinflusst. Die Auswirkungen werden auch die

angrenzenden, im Flächennutzungsplan der Stadt Achim als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts dargestellten Flächen negativ verändern. Die Erhaltung bzw. die Entwicklung der Verbundfunktion mit dem niedersächsischen Umland ist somit nicht mehr gegeben.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der Grund für die notwendige Änderung des Landschaftsprogramms sind entgegenstehende Planungsziele, wie sie in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen dargestellt sind. Die abschließende Entscheidung über das Ergebnis der Abwägung aller betroffenen Belange ist Aufgabe der Bremischen Bürgerschaft.

#### 12. Minderung der Erholungsfunktion des Mahndorfer Sees

Der Mahndorfer See ist ein Gebiet mit regionaler Bedeutung für die Erholung. Eine Bebauung in der Nähe stellt eine Minderung der Erholungsfunktion durch die wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes dar.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der angesprochene Bereich ist nicht in den Änderungsbereich des Landschaftsprogramms mit einbezogen. Die Bebauung findet auf der Westseite der Trainingsbahn statt, und ist somit weit entfernt vom Mahndorfer See und für die Erholungsnutzung nicht störend.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 1. Juli 2002 bis zum 9. August 2002 wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

#### 1. Zerstörung von Naherholungsflächen, Lebensräumen für Tiere, Ackerflächen und eines Landschaftsschutzgebietes

Endgültige Zerstörung von Naherholungsflächen, die zum „Sperrgebiet“ für Bürger und wild lebender Tiere werden. Verlust von Lebensqualität. Fällen von gesunden Bäumen und Vernichtung von Hecken, dadurch Vernichtung von Lebensräumen für Tiere. In Zeiten von Hormon-, Pestizid- und weiteren Lebensmittelskandalen werden gute Ackerflächen vernichtet. Des Weiteren Verlust von Lebensqualität, Gestank durch Pferdemist von 240 Pferden und Gesundheitsrisiko durch Lärm für Anwohner. Zerstörung eines Landschaftsschutzgebietes, für das noch im Landschaftsprogramm Bremen 1991 als wesentliche Ziele und Maßnahme höchste Erhaltungspriorität der Hecken und hohe Entwicklungspriorität für Hecken und Gräben ausgewiesen sind. Zweifelhafter Nutzen z. B. des Sees in der Mitte des Trainingsgeländes für die Anwohner. Als Ausgleichsfläche ist er nicht für Mensch und Natur zugänglich und von der weiteren Umgebung weitgehend abgeschnitten.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Grund für die Änderung des Landschaftsprogramms und die Aufhebung des Landschaftsschutzes ist die ist die Umsetzung entgegenstehender vorrangiger Planungsziele. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren (B-Plan 2244) wurde eine Umweltverträglichkeit durchgeführt, um die Auswirkungen der Planungen auf Umwelt und Natur zu ermitteln und bei der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Auch setzt der Bebauungsplan Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft entsprechend der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ fest. Die Bedeutung des Gebiets für die Naherholung besteht weiterhin. Die Wegenetze, soweit sie zwischen den Ackerflächen vorhanden sind, werden durch neue Wegführungen nördlich und südlich der Trainingsanlage ersetzt. Es ist mit einem naturnah gestalteten See zudem ein neues Landschaftselement geplant.

#### 2. Zunehmende Verkehrsbelastung und Fehlen eines Verkehrskonzeptes

Zunehmende Verkehrsbelästigung durch neue Straßen für unser Wohngebiet. Es fehlt ein Verkehrskonzept mit konkreten Terminen.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung haben ergeben, dass die zu erwartenden Auswirkungen der neu durch die Trainingsbahn entstehenden

Verkehre sowie auch der Nutzung eher als gering einzustufen sind. Auch ist der angesprochene Bereich Bestandteil des Verkehrskonzepts Bremer Osten. Das Landschaftsprogramm hat hierzu keine Regelungskompetenz.

3. Verlust von archäologischen Funden

Überbauung von archäologischen Funden und damit Vernichtung von Kultur.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Es finden vor Ort seit Februar 2002 archäologische Grabungen durch den Bremer Landesarchäologen statt, um die angesprochenen Kulturgüter zu sichern bzw. zu dokumentieren. Das Landschaftsprogramm hat keine Regelungskompetenz für diese Belange.

4. Grundwassergefährdung durch Mülldeponie

Unter dem Gebiet liegt eine Mülldeponie, die nicht ausgekoffert, sondern nur mit Mutterboden überdeckt werden soll. Was ist mit dem Grundwasserschutz?

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Dieses Problem wird im Rahmen des B-Plan 2244 behandelt, der hier auch konkrete Schutzvorkehrungen vorsieht wie z. B. die Aufbringung einer Deckschicht, die sicherstellt, dass von der Deponie keine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.

5. Wie soll der Hochwasserschutz gewährleistet werden? Was ist mit dem Hochwasserschutz?

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Aufgaben des Hochwasserschutzes werden durch den Landesschutzdeich entlang der Weser übernommen. Der alte Mahndorfer Deich hat für die Trainingsbahn keine Hochwasserschutzfunktion. Das Plangebiet ist vor Hochwasser geschützt. Die Änderung des Landschaftsprogramms wirkt sich nicht auf den Hochwasserschutz aus.

6. Negative Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiet

Negative Auswirkungen auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet Mahndorfer Düne sind zu befürchten.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der Bereich der Mahndorfer Düne selbst ist nicht von der Änderung des Landschaftsprogramms betroffen.

7. Fehlende nachhaltige Planungspolitik im Sinne der Agenda 21

Keine nachhaltige Planungspolitik im Rahmen der Agenda 21 (sparsamer Flächenverbrauch).

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Ziele der Agenda 21 werden entsprechend dem Stand der Agenda-21-Diskussion in Bremen planerisch berücksichtigt. Sie sind in die Abwägung der Bauleitplanungsverfahren eingeschlossen.

8. Überbebauung einer Fernwasserleitung

Unrechtmäßige Bebauung einer Fernwasserleitung.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Durch die Änderung des Landschaftsprogramms wird die Überbauung nicht bewirkt. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplans 2244 berücksichtigt.

9. Unrechtmäßige Ausweisung von Gebäuden

Nicht rechtmäßige Ausweisung von Gebäuden im Bauplan.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der Einwand betrifft inhaltlich nicht das Landschaftsprogramm, sondern den B-Plan 2244.

10. Staatliche Subventionierung von Tierquälerei

Subventionierung von Tierquälerei durch Steuergelder. Der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wird durch den Bau der Pferderennbahn mit Füßen getreten.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Planungsinstruments Landschaftsprogramm darüber zu entscheiden, ob die zukünftige Nutzung der Trainingsbahn Tierquälerei darstellt oder nicht.

11. Fehlen eines Verkehrskonzepts

Der Bebauungsplan verfügt über kein vernünftiges Verkehrskonzept für die erkennbare zusätzliche Belastung durch die Trainingsbahn. Bereits die jetzt bestehende Belastung durch den Weserpark, die Autobahnzufahrten, zwei Eisenbahnlinien, den Umlandverkehr ist kaum erträglich. Die Lebensqualität wird nicht nur für den Bürger, sondern auch für die Tierwelt in der Marsch zerstört.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der Einwand betrifft inhaltlich nicht die Landschaftsprogrammänderung. Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung haben ergeben, dass die zu erwartenden Auswirkungen der neu durch die Trainingsbahn entstehenden Verkehre sowie auch der Nutzung eher als gering einzustufen sind. Auch ist der angesprochene Bereich Bestandteil des Verkehrskonzepts Bremer Osten.

12. Gefährdung des Gebiets durch Hochwasser

Ein weiterer Punkt ist der Hochwasserschutz, da das Gebiet der Marsch in früheren Jahren ständig überflutet war und bei einer Sturmflut mit Deichbruch wieder sein könnte.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Aufgaben des Hochwasserschutzes werden durch den Landesschutzdeich entlang der Weser übernommen. Siehe auch Stellungnahme zu Punkt 5.

13. Fehlende wirtschaftliche Erfolgsaussichten für das Projekt; unausgewogene Abwägung zwischen Gemeinwohl und Privatinteressen

Es wird aufgrund eines Artikels im Weser-Kurier vom 1.1.2. Mai 2002 bezweifelt, ob es für das Projekt Trainingsbahn überhaupt noch genügend Interessenten gibt. Es ist deshalb anzunehmen, das auch dieses Vorhaben, wie viele andere in Bremen, zum Scheitern verurteilt ist. Die Pferderennbahn war bereits mehrmals nahe am Konkurs, da Bremen kein Standort für Pferderennbahnen ist.

Der Presse ist zu entnehmen, dass dem Galopptrainer die Rennbahn zu teuer sei und er lieber nach Berlin ginge. Durch den Hotelneubau in der Pferderennbahn Vahr wird für den Bau der neuen Anlage überhaupt erst ein Pseudogrund geschaffen.

Die Subventionen, d. h., die Ausgabe von Steuergeldern für das private Vergnügen einiger wohlhabender Menschen ist für die Bremer nicht akzeptabel.

Die Abwägung zwischen Gemeinwohl (Anwohnerinteressen) und den Interessen der privaten Betreibergesellschaft ist total unausgewogen. Der Trainingsbetrieb kann auch wie bisher trotz des Hotelneubaus weiter in der Vahr stattfinden. Der Neubau der Trainingsbahn dient nur einigen wenigen Pferdebesitzern. Neben dem Verlust an Lebensqualität entstehen Kosten, die die Allgemeinheit tragen muss. Die Planung ist deshalb nicht nur unausgewogen, sondern benachteiligt auch das Allgemeinwohl.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Anlass für die 7. Änderung des Landschaftsprogramms ist das laufende Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen. Da zwischen beiden Instrumenten kein Widerspruch bestehen darf, handelt es sich um eine planungsrechtlich notwendige Anpassung an die beabsichtigte F-Planände-

rung. Der Senator für Wirtschaft und Häfen und die Fachdeputation haben nochmals im März 2004 bestätigt, dass der entsprechende Bedarf besteht und das Projekt auch ökonomisch tragfähig ist. Die Belange des Einwenders werden konkret durch den Bebauungsplan 2244 berührt und sind dort in die Abwägung eingestellt worden. Die Planungsebene des Landschaftsprogramms ist nicht betroffen.

Die abschließende Entscheidung über das Ergebnis der Abwägung aller betroffenen Belange ist Aufgabe der Bremischen Bürgerschaft.

14. Verlust von bisher zugänglichem Freizeitgebiet

Das Areal für die Trainingsbahn ist zukünftig als Freizeitgebiet für die Bürger des Bremer Ostens nicht mehr zugänglich, was nicht akzeptabel ist. Diese können durch keine analogen Ausgleichsflächen ersetzt werden. Auch aus diesem Grund sollte der Bebauungsplan noch einmal überdacht werden.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Die Bedeutung des Gebiets für die Naherholung besteht weiterhin. Die Wegenetze, soweit sie zwischen den Ackerflächen vorhanden sind, werden durch neue Wegeführungen nördlich und südlich der Trainingsanlage ersetzt. Es ist mit einem naturnah gestalteten See zudem ein neues Landschaftselement geplant (siehe Punkt 3 Trägerbeteiligung).

15. Mangelhafte Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung ist mangelhaft, da bereits mit den Bauarbeiten begonnen wurde, bevor die Bürgereinwände gehört wurden.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der Einwand betrifft inhaltlich nicht das Landschaftsprogramm, sondern den B-Plan 2244. Laut Bauleitplanung sind die bereits begonnenen Maßnahmen (Raseneinsaat, Bau von Lärmschutzeinrichtungen) nach geltendem Recht zulässig. Befreiungen von der LandschaftsschutzVO sind unter Auflagen zur Kompensation und Rückbauverpflichtung erfüllt worden.

16. Das Änderungsverfahren zum Landschaftsprogramm stellt ein Alibiverfahren dar

Das Verfahren zur „7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991“ ist ein Alibiverfahren, weil mit dem Bau der Trainingsbahn bereits längst begonnen wurde und das vorweggenommene Ergebnis mit all seinen Folgen durch ermessensmissbräuchliche Entscheidung der zuständigen Behörde zustande gekommen ist.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Der Einwand betrifft inhaltlich nicht das Landschaftsprogramm, sondern den B-Plan 2244 (siehe auch Stellungnahme zu Punkt 15).

Der Beirat beim Ortsamt Hemelingen hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2002 mit großer Mehrheit der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt. Während des Verfahrens wurden von Seiten des Ortsamts Hemelingen zur 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 keine Einwände erhoben.

Im Rahmen der Gesamtabwägung der verschiedenen Belange konnte den vorgebrachten Bedenken überwiegend nicht entsprochen werden.

Anlage

Anlage 1: Entwurf der 7. Änderung des Landschaftsprogramms mit Begründung sowie den Änderungskarten 9.1, 10.1, 11.1 und den entsprechenden Legenden

# Landschaftsprogramm Bremen 1991

Karten 9.1, 10.1, 11.1, Textband Bremen

---

## 7. Änderung (Entwurf) Arberger- / Mahndorfer Marsch (Trainingsbahnverlegung)

### Verfahrensvermerke

Für den Entwurf  
Der Senator für Bau und Umwelt

*Kant*

i.A. Blank

Bremen, den 10.04.2002

Der Planentwurf war Gegenstand der Beteiligung der  
Träger öffentlicher Belange sowie des nach § 43 BremNatSchG  
anerkannten Verbandes gem § 6 Abs 1 BremNatSchG

Der Senator für Bau und Umwelt

*Blank*

i.A. Blank

Bremen, den 12.06.2002

Der Planentwurf hat bei der obersten Naturschutzbehörde  
in der Zeit vom 01.07.2002 bis 09.08.2002  
gem. § 6 Abs. 2 BremNatSchG öffentlich ausgelegen.

Der Senator für Bau und Umwelt

*Kant*

i.A. Blank

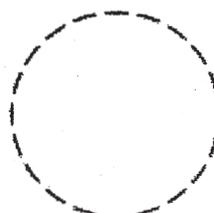
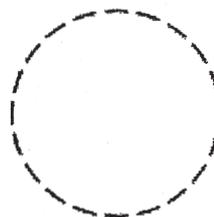
Bremen, den 28.09.2002

Dieser Plan ist nach Kenntnisnahme durch den Senat  
am von der Bürgerschaft (Landtag)  
am gem § 6 Abs. 4 BremNatSchG  
beschlossen worden.

Bremen, den

Der Beschluß der Bürgerschaft (Landtag)  
vom ist im Amtsblatt der  
Freien Hansestadt Bremen am  
auf Seite bekanntgemacht worden

Bremen, den



**Begründung**  
**für die 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991**  
**„Arberger-/Mahndorfer Marsch (Trainingsbahnverlegung)“**

Am 18. Juni. 2000 hat die Deputation für Bau (S) beschlossen, Flächen südlich des Mahndorfer Deichs und westlich des Mahndorfer Sees, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden, zukünftig für den Trainingsbetrieb der Bremer Galopprennbahn zu nutzen. Zu diesem Zweck wurde die 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.5.2001 (vormals 104 - Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1983) eingeleitet. Die vorgesehene Anlage der Trainingsbahn steht im Widerspruch zu den für diesen Bereich geltenden Zielen der Landschaftsplanung, wie sie im 1991 beschlossenen Landschaftsprogramm Bremen dargestellt sind. Diese sehen die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes Weser-Aller-Aue vor.

Voraussetzung für die Aufhebung dieses Widerspruchs ist die Durchführung der 7. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991, die im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.5.2001 erfolgen soll. Der Änderungsbereich des Landschaftsprogramms ist identisch mit der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.5.2001 soll der Änderungsbereich zukünftig überwiegend als besiedelter Bereich dargestellt werden. Der bisher für Dauerkleingärten vorgesehene Bereich wird, soweit nicht für die Trainingsrennbahn in Anspruch genommen, wieder als Landschaftsraum Weser-Aller-Aue ohne Planungshinweis dargestellt.

Die vorgesehene Änderung ist im einzelnen aus den beigefügten Änderungskarten 9.1, 10.1 und 11.1 ersichtlich.

# Landschaftsprogramm Bremen 1991

**Karte 9.1**

Ziele und Maßnahmen

Lebensräume für Pflanzen und Tiere

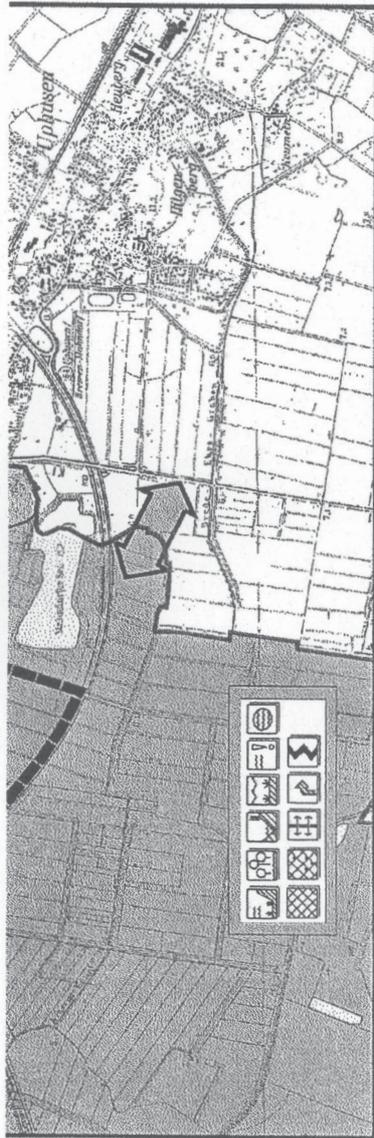
**7. Änderung**

**(Entwurf)**

**Arberger- / Mahndorfer Marsch**

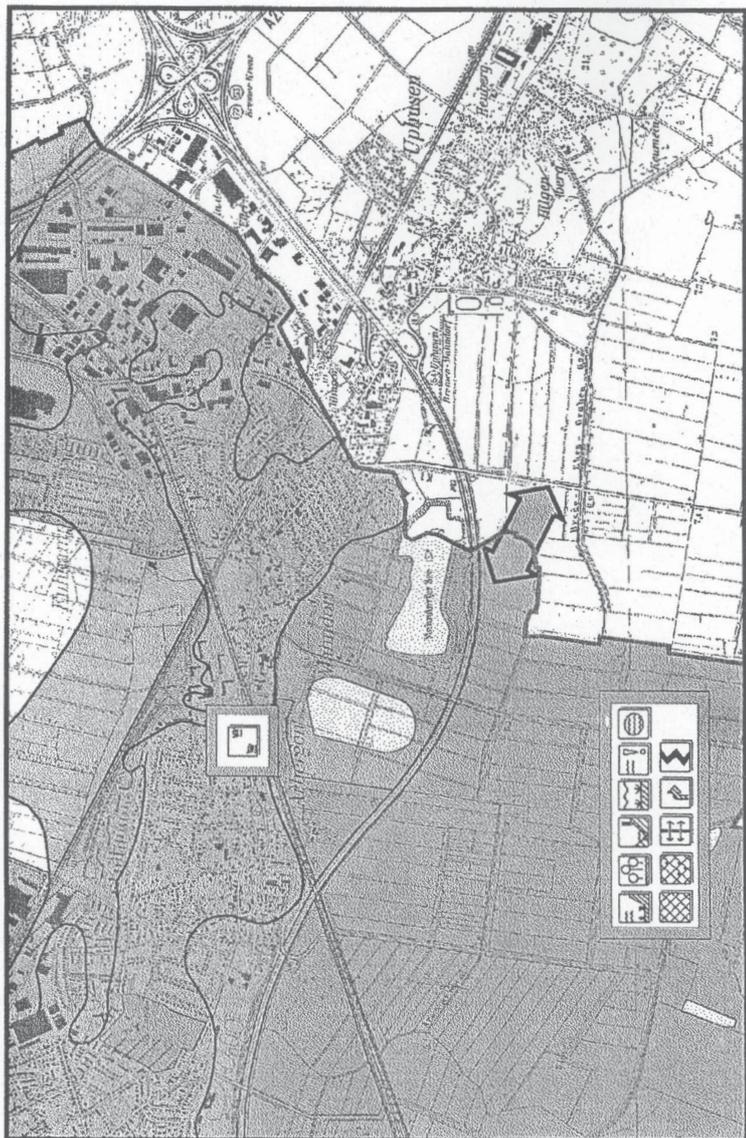
**M 1:35 000**

**(Trainingsbahnverlegung)**



M 1 : 35.000

Änderungsplan (7. LAPRO-Änderung)



# Zeichenerklärung

# Karte 9.1



Änderungsbereich

Ziele für die Entwicklung erdenn

• Erhaltung und Entwicklung der naturräumlichen Lebensräume:

**Brauner Weidensack**

- weiltümpeliges, extensiv zu nutzendes, von Örtchen durchzogenes Feuchgrünland auf flussumarmen hohen Grundwassersständen und peritrochäen Überschwemmungen
- höchste Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- naturnah zu erhaltende bzw. zu renaturierende Fließgewässer mit festem Flussbett, Röhrichten und Schwammwäldern sowie wiederherzustellen natürliche Uferbereiche, Beschwemmungsfächen, Beschwemmungstümpel
- höchste Schutzpriorität für die Vordeltaflächen
- höchste Entwicklungspriorität für die Gewässer und Überschwemmungsfächen

Darüber hinaus hohe Schutz- und Erhaltungspriorität für ehemalige Bauspaltfelder sowie Entwicklungspriorität für die Randbereiche zu den industriellen und Gewerbeflächen und Priorität für die Lösung der Spüldrainageprobleme; ferner Erhaltung- und Entwicklungspriorität für Siedlungsstrukturen mit dörflichem Charakter sowie für Fließgewässer küstlichen Ursprungs

**Blaugras**

- weiltümpeliges, extensiv zu nutzendes, von Örtchen durchzogenes Feuchgrünland auf flussumarmen hohen Grundwassersständen
- naturnah zu erhaltende und zu entwickelnde Fließgewässer im Örtchen entlang der WDMA
- höchste Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- naturnah zu erhaltende bzw. zu renaturierende Fließgewässer mit festem Flussbett, Röhrichten und Schwammwäldern sowie wiederherzustellen natürliche Uferbereiche, Beschwemmungsfächen, Beschwemmungstümpel
- höchste Schutzpriorität für die WDMA zu erdeltischen
- höchste Entwicklungspriorität für die Gewässer und Überschwemmungsfächen

Darüber hinaus Erhaltung- und Entwicklungspriorität für Siedlungsstrukturen mit dörflichem Charakter sowie für Fließgewässer küstlichen Ursprungs

**Weidensack**

- kleinteiliges, extensiv landwirtschaftlich zu nutzende Flächen, gegliedert durch zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Hecken und Feldgehölze
- hohe Erhaltungspriorität für größere landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich
- höchste Erhaltungspriorität für Hecken und Feldgehölze
- zusätzliche Erhaltungspriorität für Hecken und Feldgehölze
- zusätzliche Erhaltungspriorität für Hecken und Feldgehölze
- zusätzliche Erhaltungspriorität für Hecken und Feldgehölze

**Brauner Düne**

- für die unbesiedelten Randbereiche der "Brauner Düne" bei Burg-Ordnung gelten aufgrund der ähnlichen Flächenstruktur die Ziele des Blocklandes
- darüber hinaus hohe Erhaltungspriorität für Grünlandesland und landwirtschaftlich genutzte Flächen in Kettungen

Fortsetzung des Entwicklungsbereichs in die benachbarten Erhaltung bzw. Entwicklung der Verbundfunktion im selben naturräumlichen Umfeld

**Ziele für den besiedelten Bereich**

- Überbaute Flächen, örtliche und private Grün- und Freizeitanlagen, landschaftliche Nutzflächen bis zu einer Größe von 10 ha
- allgemein eine Entwicklungsziele, weitere Differenzierung nach Vorliegen der Stadtbiologikartierung
- Entwicklung zum strukturreichen Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Förderung des Artenreichtums von Natur in der Stadt
- Erhaltung und Entwicklung von Rückzugs- und Ausbreitungsstrukturen für Flora und Fauna sowie von Verbundstrukturen mit Anschluss an die Landschaft
- Entwicklung von Siedlungsstrukturen durch eine ökologisch orientierte Gestaltung und Pflege
- Erhaltung und Wiederherstellung von allen Nutzungsstrukturen und Vegetationsstrukturen, z. B. von dörflichen Siedlungsstrukturen, z. B. von Friedhöfen, Parkanlagen und Nutzgartenanlagen

**Planungshinweise**

- Bereich besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft im Vorrang anderer Nutzungen. Bei hohen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diesem Bereich in besonderem Maße zugewandt zu sein, u. a. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 11 ff. Brem NatSchG.

Vorhaben für das das Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen ist

Hinweis:

Auch für andere Vorhaben sind ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen

Anmerkung: Zur Realisierungszeit gelangt Vorhaben der Raumplanung sind der Teil des besiedelten Bereichs dargestellt. Für die Gewässer gelten die Ziele des jeweiligen Entwicklungsraumes.

Ordnung der naturräumlichen Landschaftseinheit

Landesgrenze

**Berg-Östholzer Weidensack**

- weiltümpeliges, extensiv zu nutzendes, von Örtchen durchzogenes Feuchgrünland auf flussumarmen hohen Grundwassersständen und peritrochäen Überschwemmungen
- höchste Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- naturnah zu erhaltende bzw. zu renaturierende Fließgewässer mit festem Flussbett
- höchste Entwicklungspriorität
- zu entwickelnde Wälder auf flussumarmen Entwicklungspriorität

Darüber hinaus Erhaltung- und Entwicklungspriorität für Siedlungsstrukturen mit dörflichem Charakter

**Weidensack**

- kleinteiliges, extensiv zu nutzende Örtchen-Ackerflächen, gegliedert durch zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Hecken und Örtchen
- höchste Erhaltungspriorität für Hecken
- höchste Entwicklungspriorität für Hecken und Örtchen
- zusätzliche Erhaltungspriorität für Hecken und Örtchen
- zusätzliche Erhaltungspriorität für Hecken und Örtchen
- zusätzliche Erhaltungspriorität für Hecken und Örtchen

Darüber hinaus Erhaltung- und Entwicklungspriorität für Siedlungsstrukturen mit dörflichem Charakter

**Waldgraben**

- kleinteiliges, landwirtschaftlich zu nutzende Flächen, durch Hecken zu gliedern
- hohe Erhaltungspriorität
- darüber hinaus Erhaltung- und Entwicklungspriorität für Siedlungsstrukturen mit dörflichem Charakter

**Vogelgraben**

- Örtchen mit extensiv zu nutzende landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu renaturierende Wälder
- hohe Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Hecken und Feldgehölze mit Fließgewässern im Bereich
- höchste Schutz- und Entwicklungspriorität
- zu entwickelnde Hecken
- höchste Schutz- und Entwicklungspriorität für das Rutschschuttbereich

Darüber hinaus hohe Entwicklungspriorität für erdeltische Abgrabungen

**Reisener Graben**

- Örtchen mit extensiv zu nutzende landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu renaturierende Wälder
- hohe Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- zu erhaltende und zu entwickelnde Hecken und Örtchen mit Fließgewässern
- höchste Schutz- und Entwicklungspriorität

Darüber hinaus hohe Entwicklungspriorität für erdeltische Abgrabungen

Flächen mit Teilzeit- und Verbundfunktion gemäß Karte 4.1

• Flächen mit Teilzeit- und Verbundfunktion gemäß Karte 4.1

• Flächen mit Teilzeit- und Verbundfunktion gemäß Karte 4.1

• Flächen mit Teilzeit- und Verbundfunktion gemäß Karte 4.1

• Flächen mit Teilzeit- und Verbundfunktion gemäß Karte 4.1

Anmerkung: In der Legende sind auch Angaben aufgenommen, die außerhalb des direkten Änderungsbereichs liegen.

# Zeichenerklärung

## Karte 9.1

### Entwicklungsmaßnahmen

- |   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|    | Vorweidflächen und Südwasserrinnen erhalten und vor Beeinträchtigungen schützen   |    | Ackerrandstreifen als Lebensstätten von Ackerwildkräutern entwickeln   |
|    | Außendeichflächen als extensiv genutzte Überschwemmungsflächen entwickeln   |    | Geestbachtäler landschaftsgerecht entwickeln   |
|    | naturnahe Auwälder an geeigneten Standorten begründen   |    | heckengeprägte Feuchtgebiete in weiten Bachauen entwickeln   |
|    | ökologische Funktion der Gräben entwickeln, u. a. durch Abflachen der Ufer, schonende Räumung und extensive Pflege der Grabenränder                   |    | Wälder und Waldränder standortgerecht entwickeln   |
|    | Fließgewässer naturnah entwickeln, u. a. durch Herstellung von naturnahem Verlauf und Uferprofil  |    | traditionelle bäuerliche Sodenstiche entwickeln  |
|    | ehemalige Altarme wiederherstellen  |    | Rastmoore erhalten und renaturieren  |
|    | natürliche Überschwemmungsflächen erhalten bzw. wiederherstellen  |    | Heiden, Magerrasen und Dünen erhalten und entwickeln   |
|   | Wasserqualität verbessern durch Reduzierung von Schadstofffracht und -eintrag sowie Entwicklung der Selbstreinigungskraft der Gewässer                |   | alte Sandspüfläachen zum Ersatzlebensraum „Binnendüne“ entwickeln  |
|  | Seen, Braken und Kolke, Kleingewässer erhalten bzw. renaturieren  |  | Schlickspüfläachen renaturieren, Beeinträchtigungen durch Schadstoffaustrag vermeiden  |
|  | hohe Grundwasserstände erhalten bzw. Grundwasserstände anheben  |  | Abgrabungen renaturieren als strukturreiche Sukzessionsflächen mit Gewässern unterschiedlicher Größe   |
|  | Eingriffe in schwebenden Grundwasserkörper (Stauwasserkörper) vermeiden   |  | öblichen Siedlungscharakter erhalten, u. a. durch Erhalt bzw. Entwicklung von Obstwiesen und traditionellen Bauerngärten, Vermeidung baulicher Verdichtung |
|  | landwirtschaftliche Nutzung extensivieren, besonders durch Vermeidung von Gülleauftrag, Reduzierung von Mineraldüngerauftrag und der Beweidungsdichte |  | Barrieren zwischen besiedeltem Bereich, Trittsteinen und Entwicklungsräumen aufheben   |
|  | Heckensysteme erhalten und entwickeln   |  | störende Freizeitaktivitäten und -anlagen ordnen, lenken und bzw. zurücknehmen   |
|  | heckendurchzogenes Grünland entwickeln  |  | Raum vor Störeinflüssen, verursacht durch Bau und Betrieb von Industrie, Gewerbe und Verkehrsanlagen, schützen   |
|  | Verbundsysteme mit Feldgehözen, Hecken, Feldrainen und Wegrändern entwickeln  |  | Zerschneidung von Flächen durch Verkehrs- und Hochspannungstrassen vermeiden und soweit möglich rückbauen  |

Anmerkung: In der Legende sind auch Angaben aufgenommen, die außerhalb des direkten Änderungsbereichs liegen.

# Landschaftsprogramm Bremen 1991

**Karte 10.1**

Ziele und Maßnahmen

Landschaftsbild

**7. Änderung**

**Arberger- / Mahndorfer Marsch**

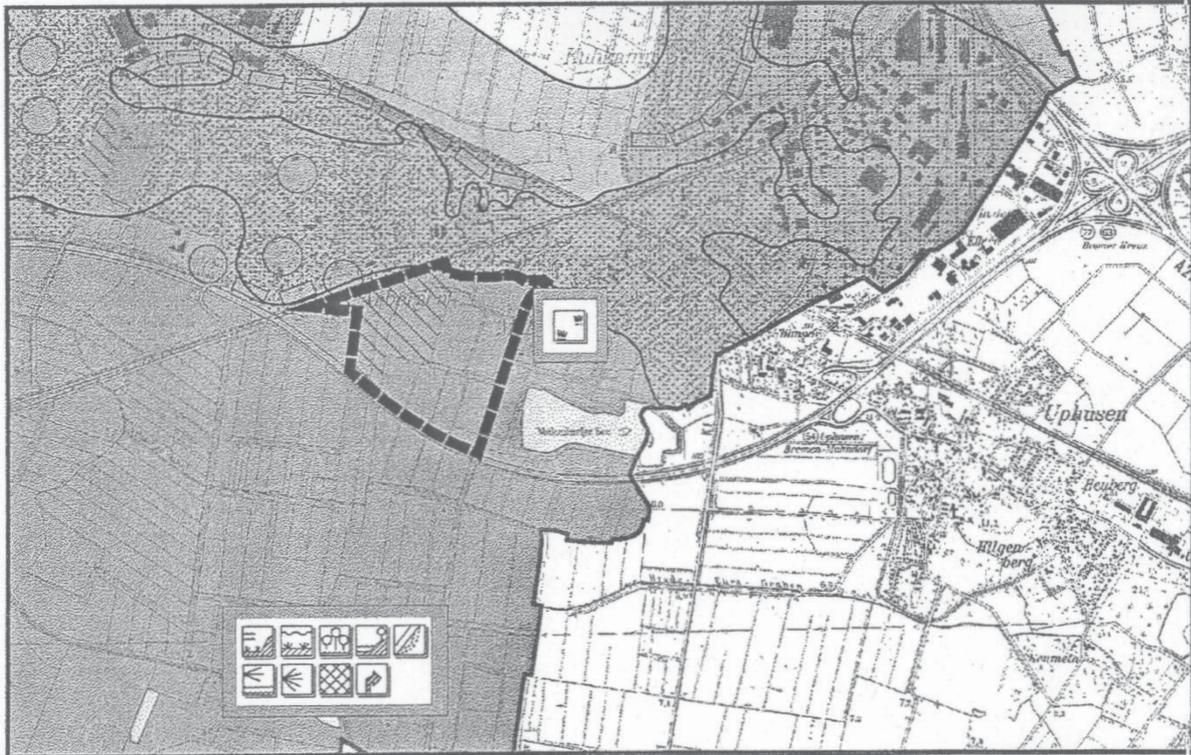
(Trainingsbahnverlegung)

**(Entwurf)**

M 1:35 000

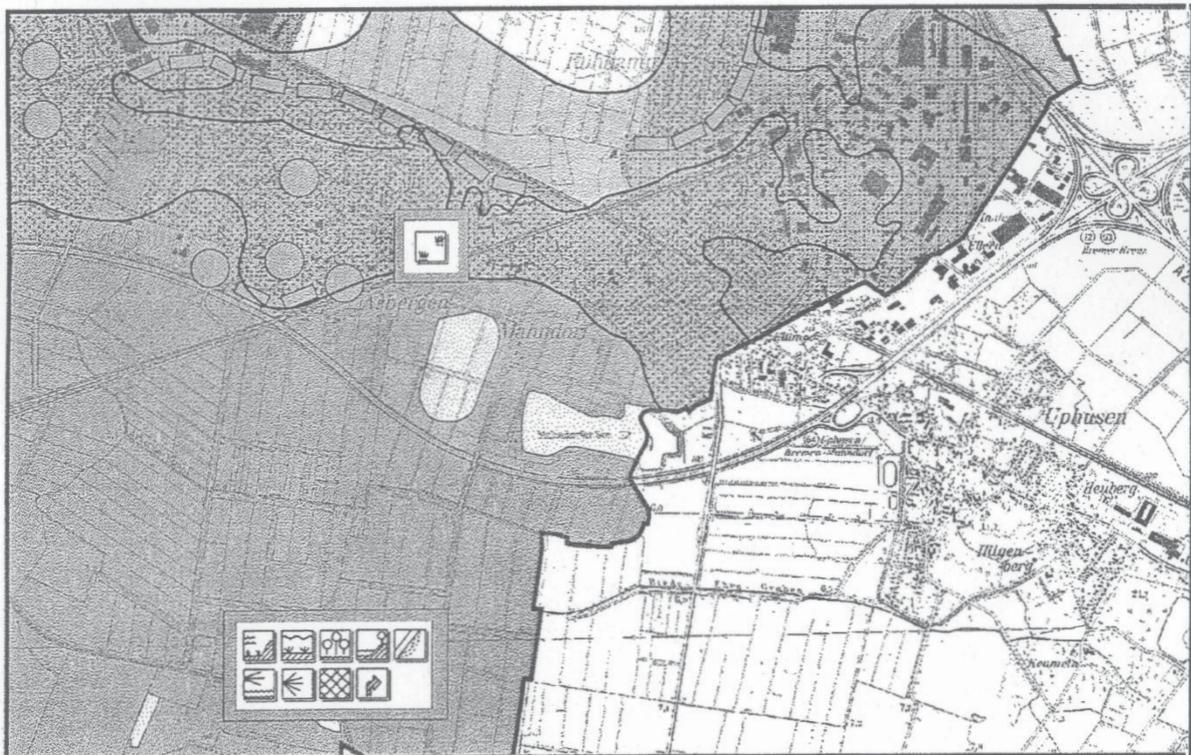
Ausschnitt aus dem Landschaftsprogramm  
Bremen 1991 mit Änderungsbereich

M 1 : 35.000



Änderungsplan (7. LAPRO-Änderung)

M 1 : 35.000



# Zeichenerklärung

# Karte 10.1



Änderungsbereich

**Ziele für die Entwicklung der Fläche**

• Erhaltung und Entwicklung der naturräumlich-ökologischen Landschaftsbilder:

**Bremer Weidensack**

- weitläufig zu erhaltende, bis auf wenige markante Einzelbäume weitgehend geschützte Wiesen und Weiden zur Sicherung eines typisch norddeutschen Landschaftsbildes
- hohe Erhaltungspriorität
- zu erhaltende bzw. zu ergänzender Großbaumbestand entlang der Bäche und in Flornähe
- Erhaltung- und hohe Entwicklungspriorität
- naturgeprägte Waldlandschaft bzw. wie darüber zur teils als Gewässer als charakteristische Landschaftsbildes mit der Wiederrückentwicklung
- hohe Erhaltung- und Entwicklungspriorität

Darüber hinaus hohe Priorität für die landschaftsrechtliche Einbindung bestehender Grünfelder und für die Lösung der Synergieproblematik

**Blockland**

- weitläufig zu erhaltende, bis auf wenige markante Einzelbäume weitgehend geschützte Wiesen und Weiden zur Sicherung eines typisch norddeutschen Landschaftsbildes
- hohe Erhaltungspriorität
- zu erhaltende bzw. zu ergänzender traditioneller Großbaumbestand entlang der Bäche und in Flornähe als weiterhin sicheres Orientierungspunkt
- hohe Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- zu erhaltende und zu entwickelnde Straßen und Kolke als prägende Landschaftselemente und Orientierungspunkte
- Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- zu erhaltende Bild der Blocklandschaft, weiterhin naturgeprägte Wälder sowie wie darüber zur teils naturgeprägte Fließgewässer
- hohe Erhaltung- und Entwicklungspriorität

**Weidensack**

- zu erhaltende Bild einer Blocklandschaft, z. T. parkartigen Form der Kulturlandschaft mit ausgeprägtem Bild von Hecken und Großbaumbestand, kontinuierliche Wechsel von Feldern und Wiesen
- hohe Erhaltungspriorität
- zu entwickelnde Naturraumzusammenhang für die zukünftige Entwicklung, abweislich durch Hecken zu gliedern Wiesen und Weiden
- Erhaltung- und Entwicklungspriorität

**Bremer Döle**

- für die unbeeinträchtigte Landschaft der "Bremer Döle" bei Flug-Orambitz gelten aufgrund der ähnlichen Flächenstruktur die Ziele des Blocklands
- darüber hinaus hohe Erhaltungspriorität für ortsbildprägenden Großbaumbestand und landwirtschaftlich genutzte Flächen in Heckenlagen

**Ziele für den bebaubaren Bereich**

**Wohnbauflächen, gemeindefreie Bauflächen und Flächen für den Gemeindefreie**

- denkmalwürdige Objekte und Parks sind zu sichern und zu erhalten
- geschlossene Reihen- oder mehrreihiger Blockbauweise sind zu erhalten und zu entwickeln
- Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung mit Blockbauweise und Grünflächen sind in bebaubaren Gebieten anzusetzen
- Vorgärten sind als Flanzbäume zu erhalten und zu entwickeln
- Fassadenbegrünung sind zu erhalten und zu fördern
- Einfriedungen (Zäune, Mäuren und Mauern) sind in qualitativer Gestalt zu erhalten und zu fördern

**Planungshinweise**

Bereich besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft mit Vorrang anderer Nutzungen. Die hohen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Bereich sind in besonderem Maße zu berücksichtigen, u.a. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 11 ff. Brem. NatSchG.

Vorhaben für das das Ergebnis einer Umweltauflageprüfung zu berücksichtigen ist

**Hinweise:**

Auch für andere Vorhaben sind ggf. Umweltauflageprüfungen durchzuführen

Anmerkungen: Zur Realisierungsreife gelangte Vorhaben der Bauplanung sind als Teil des bebaubaren Bereichs dargestellt. Für die Gewässer gelten die Ziele des weitläufigen Entwicklungsraums.



Anmerkung: In der Legende sind auch Angaben aufgenommen, die außerhalb des direkten Änderungsbereichs liegen.

**Burgfelder Wäldchen**

- weitläufig zu erhaltende, bis auf wenige markante Einzelbäume weitgehend geschützte Wiesen und Weiden zur Sicherung eines typisch norddeutschen Landschaftsbildes
- hohe Erhaltungspriorität
- als erhaltenswertes naturgeprägte Flurnähe sind zur Sicherung des Wiederrückentwicklung höchste Entwicklungspriorität
- zu entwickelnde Landschaft mit Flurnähe sind insoweit zur Verdeutlichung der naturräumlich-ökologischen Landschaftsbildes
- Entwicklungspriorität
- zu erhaltende Moorland mit Birken, scharfen Weidenreihen und verbuschten Flächen als Bereich besonderer Pflege
- Erhaltungspriorität

**Weidensack**

- zu erhaltende bzw. wiederherzustellende naturgeprägte Fließgewässer, Ausläufer etc. als charakteristische Landschaftsbildes mit einer weitläufigen Flurnähe
- hohe Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- als naturgeprägte, durch ausgeprägte Blockbauweise Kulturlandschaft
- Erhaltung- und Entwicklungspriorität

**Heckener Oese**

- durch Hecken zu gliedern landwirtschaftliche Flächen, Einbindung des Überganges von der Marsch zur Oese
- Entwicklungspriorität

**Wegesack**

- hervorstechende topographische Merkmale der Landschaft als Landschafts- und Naturdenkmal
- hohe Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- zu erhaltende und zu entwickelnde charakteristische Kleinbäume der Oese Landschaft mit dem Wechsel von Waldflächen, Äckern und Wiesen mit Hecken sowie umliegenden Moor- und Heideflächen
- Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- Erhaltungspriorität

**Wäldchen**

- zu erhaltende und zu entwickelnde charakteristische Oese Landschaft mit weitläufiger Landschaftsbildes mit und ausgeprägter Kleinbäume in Wald, Äckern und Wiesen, kleine verbuschten Flächen und kleinen Blügelwäldern
- hohe Erhaltung- und Entwicklungspriorität
- durch Hecken und Einzelbäume zu gliedern Fläche und zu bebaubare Fläche in der Landschaft
- Entwicklungspriorität

Darüber hinaus hohe Priorität für die landschaftsrechtliche Einbindung ehemaliger und noch bestehender Abgrabungen

**Örtliche Bauflächen, Baubereiche, Flächen für die Ver- und Entsorgung, Baubereiche**

- die Einbindung neuer gewerblich genutzter Bereiche ist durch einseitige Flanzung anzusetzen
- die Begrünung von Parkflächen und Grünflächen mit Bäumen sowie Fassaden- und Dachbegrünung ist anzusetzen

**Örtliche Flächen, Ortsverbundene**

- Grünflächen sind durch angemessene Pflege zu sichern und zu entwickeln
- typische Gestaltungselemente von Grünflächen sind zu erhalten und zu fördern
- denkmalwürdige (z.B. historische) Grün- und Parkanlagen bzw. deren Reste sind nach geländemäßigem Gefälle zu erhalten
- naturnahe Bereiche und Baumbestände sind in Ordnung zu erhalten und zu fördern
- topographische Merkmale und Bäume sind zu erhalten und zu verdeutlichen

# Zeichenerklärung

# Karte 10.1

## Entwicklungsmaßnahmen



Außendeichsflächen als extensiv genutzte Überschwemmungsflächen entwickeln



natürliche Überschwemmungsflächen erhalten bzw. wiederherstellen



Auwaldreste soweit noch vorhanden erhalten bzw. an geeigneten Stellen Entwicklungsmöglichkeiten schaffen



Fließgewässer renaturieren u. a. uferbegleitend standortgemäße Gehölze pflanzen



Wechsel von Ebbe und Flut durch naturnahe Ufergestaltung sichtbar machen



Bild des mäandrierenden Würmelaufs sichern



erkennbare Strukturen von Altarmen erhalten bzw. wiederherstellen



Braken, Kolke und Seen als Stillgewässer mit naturnahen Ufern erhalten bzw. renaturieren



vorhandene naturnahe Geestbachabschnitte schützen bzw. in gestörten Abschnitten renaturieren



Aus- und Durchblicke auf die Wasserflächen freihalten



Wiesen- und Weidenland mit charakteristischem Grabennetz großflächig erhalten



weiträumige Sichtbeziehungen erhalten, Zerschneiden der Flächen durch Verkehrstrassen und Hochspannungsleitungen vermeiden, möglichst zurückbauen



traditionellen Großbaumbestand entlang der Deiche erhalten und ergänzen



großräumige Struktur erhalten



Groß- und Obstbaumbestand auf den hofnahen Flächen erhalten und ergänzen



dörflichen Charakter der Siedlungen erhalten, u. a. durch Entwicklung von Obstwiesen und traditionellen Bauerngärten, Vermeidung baulicher Verdichtung



Hecken und teilweise parkartigen Großbaumbestand erhalten, ergänzen und in ausgeräumten Bereichen neu schaffen



Hecken pflegen, ergänzen und in ausgeräumten Bereichen neu schaffen



topographische Merkmale verdeutlichen, Baumbestand an der Talkante erhalten und fördern



Verbuschung der Talbereiche verhindern, Talräume als landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen erhalten



Wälder und Waldränder vielfältig und standortgerecht entwickeln, in geeigneten Bereichen ergänzen



kleinteiligen Wechsel von Wald, Heide, verbuschten und landwirtschaftlich genutzten Flächen sichern



Heidefläche als Relikte einer früheren Bewirtschaftungsform und Dünen erhalten und entwickeln



erhaltenen Moorkern sichern und typische Vegetationsstrukturen entwickeln



Geestrand sichtbar erhalten und Tradition des Großbaumbestandes entlang der Geestkante fortführen



eindeutigen, bepflanzten Siedlungsrand schaffen



störende Freizeitaktivitäten und -anlagen, insbesondere Freizeitwohnen und Bootsport, ordnen, lenken und bzw. zurücknehmen



vorhandene aufgehöhte Spülfelder landschaftlich einbinden, keine zusätzliche Überhöhung durch Aufforstung außer bei Schutzfunktion

Anmerkung: In der Legende sind auch Angaben aufgenommen, die außerhalb des direkten Änderungsbereichs liegen.

# Landschaftsprogramm Bremen 1991

**Karte 11.1**

Leitlinien

Erholung

**7. Änderung**

**(Entwurf)**

**Arberger- / Mahndorfer Marsch**

M 1:35 000

**(Trainingsbahnverlegung)**

Ausschnitt aus dem Landschaftsprogramm  
Bremen 1991 mit Änderungsbereich

M 1 : 35.000



Änderungsplan (7. LAPRO-Änderung)

M 1 : 35.000



# Zeichenerklärung

# Karte 11.1



Änderungsbereich

Bereich mit weitläufiger Erholungsfunktion wegen der Nähe zu dicht besiedelten Wohnsiedlungen oder zu Siedlungsschwerpunkten mit einem besonderen Freizeitscharakter

wichtiger Erholungsbereich aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten für eine Erholungsnutzung und der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes

weitläufiger Erholungsereich, weitgehend unverkehrsarm, attraktiv für Ausflüher und Wanderer, in Teilbereichen auch für Spaziergänger

Bereich ohne Nutzungsmöglichkeiten für die Erholung entsprechend den Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Missfunktion

wichtiger Gewässer- und Uferbereich aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten für eine Erholungsnutzung und der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der günstigen Lage zu Wohnsiedlungen

Schwerpunktbereich für Wasser- oder Uferanlagen

Gewässer- und Uferbereich mit Bedeutung für ruhige Erholungsnutzung

Uferbereiche weitgehend ohne Erholungsnutzungsinanspruchnahme den Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege

wichtige Wegeverbindung für die Erholung im Außenraum in sonstigen Ordnungen des Biotope- und Naturschutzes nicht zu erschließenden Bereichen

nicht zugänglicher Landschaftsraum

Grünanlage/Park, Gauerbelag oder Anlage, Friedhof, Sportanlage, Freizeitanlage (Badesee (vorhanden bzw. geplant))

Grünanlage/Ordnung

kleine, einzeln liegende Grünanlagen

Sportanlage

Erholungsrichtung mit regionalen Einzugsgebiet

Erholungsrichtung mit lokalem Einzugsgebiet

Erholungsinsel

mit Grünflächen untergeordneter Siedlungsstruktur

**Örtliche Grünflächen nach Nutzungstypen:**  
 LF Landschaftspark  
 GP Grünanlage/Garten  
 P Park, Grünanlage  
 KO Kleingartenanlage

wichtige Verbindung zu Erholungszielgruppen in die nächsten

Realisierung der nach Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünflächennutzung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gewässer

Landesgrenze

Letztliches örtliche Ausgezeichnetung

Neuerschließung von Erholungsrichtungen bzw. Neuordnung und Aufwertung vorhandener Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und landschaftstypischer Gestaltungselemente

Neuordnung vorhandener Nutzungsmöglichkeiten, Eingrenzung der das Landschaftsbild beeinträchtigenden Freizeinnutzungen, Erschließung in landschaftsgerechter Form

Erschließung in landschaftsgerechter Form; in Bereichen mit Vorrang von Naturschutzbelangen keine weitläufige Erschließung bzw. lediglich Randerschließung und punktuelle Erschließungen zur Naturbeobachtung sowie saisonale Nutzung in geeigneten Bereichen, z. B. Sichtschutzanlagen

keine Veränderung bzw. keine zusätzliche Erschließung hinsichtlich Nutzungsfunktion, Realisierung der Entwicklungsziele für das Landschaftsbild, saisonale Nutzung in geeigneten Bereichen, z. B. Sichtschutzanlagen

Neuordnung und Aufwertung vorhandener Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und ökologischer Funktionszusammenhänge, in welchem Ausmaß, Wegeverbindung in Sichtweite des Wassers erhalten bzw. anlegen

Sicherung und Aufwertung von Einrichtungen unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und ökologischer Funktionszusammenhänge

Wegeverbindung in Sichtweite des Wassers erhalten bzw. anlegen, keine Wasser- und Uferanlagen in diesem Bereich bzw. im Außerbereich

in der Regel keine Erschließung z. T. punktueller und teilweise eingeschränkter Zugang zu den Uferbereichen

Verknüpfung mit dem übrigen Wegenetz im Außenraum und Anbindung an bestehenden Bereich, Freihaltung der Wege von Kraftfahrzeugverkehr

Sicherung, Aufwertung und ausreichende Erschließung des Bestandes, Einbeziehung in das Freiraumsystem; Ausbau weiterer Grünflächen

Ausbau als Verknüpfungselemente unter den Gesichtspunkten: Verbindung von bestehenden Bereichen und Landschaftsraum an, von Grünflächen untereinander sowie als weitgehend selbstverursachende Fuß- und Radwegeverbindung

Einbeziehung in das Freiraumsystem; Anbindung an vorhandene und geplante Grünverbindungen oder begrünte Straßennetze

Sicherung bzw. Aufwertung des Bestandes

Sicherung bzw. Aufwertung des Bestandes

Sicherung bzw. Aufwertung des Bestandes

Verknüpfung der Freiraumvernetzung durch Anbindung an vorhandene und geplante Grünflächen, durch Ausbau von Grünverbindungen und Wohnumfeldverbesserungen (Begrünung, Begrünung von Oberirdischen, Fassaden und Böschungen, Anlagen von Mietergärten)

F Friedhof  
 PF Park/Friedhof  
 WLF Wald/Friedhof  
 SBO Sportanlage, Sonder Sportanlage

Anmerkung: In der Legende sind auch Angaben aufgenommen, die außerhalb des direkten Änderungsbereichs liegen.



Änderungsbereich  
Lage im Raum

M 1 : 50 000